

Auftragsverarbeitungsvertrag

Klassifizierung: Öffentlich

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung	Autor	Freigabe durch
1.0	04.04.2023	Erstellung des Dokuments	MB	
1.1	18.04.2023	Abstimmung und Ergänzungen	DA, GU, KH, MB	
1.1	06.07.2023	Review und Freigabe	MB	DA

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBAD333
VOLKSBANK STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GÜNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

Vereinbarung

zwischen

ACC Vertragsnehmendem Unternehmen

– Verantwortlicher –

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

Alarm IT Factory GmbH

Rotebühlstraße 51A

D-70178 Stuttgart

– Auftragsverarbeiter –

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBAD533
VOLKSBANK STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung des Angebots/des Auftrags, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden Leistungsvereinbarung). Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

Bereitstellung eines Dienstes zur Alarmierung und Behandlung von Vorfällen und Ereignissen.

(2) Dauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Leistungsvereinbarung des in Absatz 1 definierten Auftrags geschlossen. Er beginnt mit der Datenverarbeitung des Auftragnehmers auf Basis des zugrundeliegenden Vertrags. Der Vertrag endet ebenfalls mit der Beendigung des zugrundeliegenden Vertrags. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag bleiben aber für den Auftragnehmer bestehen, solange er im Besitz von personenbezogenen Daten ist, bzw. die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten hat, für die der Auftraggeber Verantwortlicher iSd. Art. 4 Nr. 7, Art. 24 DSGVO ist.

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer verarbeitet für den Auftraggeber die Kontaktdaten und Login-Daten der (App-)Nutzer zum Zwecke der Alarmierung, Protokollierung und Kontaktierung.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

Für die Verarbeitung wird die Microsoft Azure Cloud unter der Konfiguration der EU Data Boundary von Microsoft eingesetzt.

(2) Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

Für die Funktionen des Alarm Control Centers (ACC App/Webservice) werden auf der Seite der Kunden die nachfolgenden Informationen benötigt:

- Zugangsdaten,
- Kontaktdaten,
- Log-Dateien über Alarmierungen,
- Meldungshistorie

Auf Seite der ACC Bedienoberfläche sind zu den Vorgängen die folgenden Informationen hinterlegt:

- Zugangsdaten,
- Kontaktdaten,
- Log-Dateien über Alarmierungen,
- Änderungsprotokollierung,
- Kommentarfunktion bei archivierten Einträgen
- Archiveinträge
- Benutzerverwaltungsdaten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte
- Lieferanten / Dienstleister, sonstige Nutzer, sofern zur Nutzung durch den Auftraggeber verpflichtet

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Sie finden die TOM-Liste unter <https://alarm-it-factory.de/informationssicherheit>. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBADDE33
VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c), 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBADDE33
VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

- a. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
- Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 - Als Datenschutzbeauftragte(r) ist beim Auftragnehmer Herr Jan Schmidt der secopan GmbH Am Schönblick 14, D-71229 Leonberg, Tel.: +49-7152-56958-0, datenschutz@secopan.de bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b. entfällt
- c. entfällt
- d. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b), 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- e. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c), 32 DSGVO [Einzelheiten in Anlage 1].
- f. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- g. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- h. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBADDE3
VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

- i. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- j. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse dieses Vertrages.

Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen, sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Leistung
Microsoft Ireland	South County Business Park, One Microsoft Place, Carmanhall and Leopardstown, Dublin, D18 P521, Irland <i>Eu-Data Boundary über Microsoft 365 Advanced Data Residency konfiguriert</i>	Bereitstellung Microsoft Azure/Cloud-Dienst und Azure Exchange (Outlook); Office 365 (Verwaltung von Kundenprofilen im SharePoint)

ALARM IT FACTORY GMBH
 ROTEBÜHLSTRASSE 51A
 D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
 PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
 DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
 INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
 BIC VOBADDE33
 VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
 GLÄUBIGER-ID DE62A1F00000804341
 STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
 FAX +49 711 62 007 69 – 9

Agent ERP GmbH	Balduinstraße 24, 20359 Hamburg	Dienstleister des ERP-System, in dem Kundendaten gespeichert sind
----------------	---------------------------------	---

- b. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers Dokumententitel sind zulässig, soweit:
- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet. Der Auftragnehmer stellt seinerseits sicher, dass im Falle von Lieferketten die Rechte des Auftraggebers ggfs. durch eigene Geltendmachung durch den Auftragnehmer oder des Unterauftragnehmers gewahrt werden. Kontrollrechte sind im Zweifel jeweils zwischen den direkten Vertragsparteien wahrzunehmen, wobei jeweils der Auftragnehmer seine Unterauftragnehmer zu kontrollieren hat. Die Weitergabe der Kontroll-Ergebnisse an den Auftraggeber ist dabei sicherzustellen.

Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von

ALARM IT FACTORY GMBH
 ROTEBÜHLSTRASSE 51A
 D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
 PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
 DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
 INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
 BIC VOBADDE33
 VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
 GLÄUBIGER-ID DE62A1F00000804341
 STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
 FAX +49 711 62 007 69 – 9

der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001, ISO 27701 etc.).

(4) Dem Auftraggeber ist pro Kalenderjahr eine anlasslose Kontrolle frei von Kosten der Aufwendungen des Auftragnehmers zu ermöglichen. Darüberhinausgehende anlasslose Kontrollen sind vom Auftraggeber nach Zeit und beanspruchten Mitarbeitern des Auftragnehmers zu vergüten. Die Kosten für eingesetztes Kontrollpersonal trägt der Auftraggeber in jedem Fall selbst. Eine Kontrolle ist anlasslos, wenn es keine objektiven Anhaltspunkte für eine mögliche Abweichung des Auftragnehmers von den Regelungen dieses Vertrags, oder aber für Datenschutzverstöße gegeben hat. Über die anlasslose Kontrolle hinaus können bei entsprechenden Anlässen weitere Kontrollen frei von Kosten der Aufwendungen des Auftragnehmers durchgeführt werden.

Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBADDE33
VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

- a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c. die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d. die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
- e. die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind und nicht die Erfüllung von Informationspflichten oder Behandlungen von Betroffenenanfragen betreffen, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der

Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Schlussbestimmungen

(1) Die Anlage I zu diesem Vertrag ist vollwertiger Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(4) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder eine später in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltung). Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

(5) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz des Auftraggebers am nächsten gelegene sachlich zuständige Gericht.

Sie können uns den Vertragsabschluss formfrei mit E-Mail an datenschutz@alarm-it-factory.de bestätigen. Bitte klären Sie vorab die Vertretungsbefugnis für Ihr Unternehmen.

Vertragsstand: Juli 2023

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBADDE33
VOLKSBANK STUTTGART

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9

Anhang 1

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Liste der umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen steht zum Download zur Verfügung unter: <https://alarm-it-factory.de/informationssicherheit>.

ALARM IT FACTORY GMBH
ROTEBÜHLSTRASSE 51A
D-70178 STUTTGART

IBAN DE58 6009 0100 0220 9500 08
BIC VOBAD333
VOLKSBANK STUTTGART

GESCHÄFTSFÜHRER
PETER GUNSSER, DIPL.-ING. (FH)
DAVIDE ACQUADRO, M.SC.

UST-ID DE288432278
GLÄUBIGER-ID DE62AIF00000804341
STUTTGART HRB 744409

WWW.ALARM-IT-FACTORY.DE
INFO@ALARM-IT-FACTORY.DE

TEL +49 711 62 007 69 – 0
FAX +49 711 62 007 69 – 9